

Im Zuge der notwendigen Sparmaßnahmen werden künftig nur die Lehraufträge der Kategorien **A, C, D** und **KS** aus fakultären Mitteln finanziert, die zur Sicherstellung der erforderlichen Lehre unabdingbar sind und nur im Fall, wenn das nach Curricula notwendige Lehrangebot nicht mit dem am Lehrstuhl oder an der Professur vorhandenen Personal oder Lehrdeputat gewährleistet werden kann. Bitte geben Sie im Antragsformular unbedingt eine der folgenden Kategorien an und beachten Sie dabei die Maximalbeträge aus den fakultären Mitteln:

- A)** Lehraufträge für Lehramt inkl. Kunstpädagogik, Latein und Griechisch sofern das nach Curricula notwendige Lehrangebot nicht mit dem am Lehrstuhl oder an der Professur vorhandenen Personal oder Lehrdeputat gewährleistet werden kann:
- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss;
 - Finanzierung höherer Reisekosten vom Etat der Professur oder des Lehrstuhls möglich.
- B)** **GESTRICHEN!**
Den Lehrstühlen und Professuren steht frei, die Lehraufträge zur gewünschten Bereicherung des Lehrangebots aus eigenen Mitteln zu finanzieren, in diesem Fall geben Sie bitte im Formular die Kategorie **E** an.
- C)** Lehraufträge mit vorheriger Genehmigung durch den Fakultätsvorstand (z.B. zur Sicherstellung des Lehrangebots im Rahmen der internen Verlängerung der Wiederbesetzungssperre, Härtefälle):
- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss;
 - Finanzierung höherer Reisekosten vom Etat der Professur oder des Lehrstuhls möglich.
- D)** Titellehre: max. 250,- € Aufwandsentschädigung (einschließlich Übernachtungs- und Reisekosten).
- E)** Lehraufträge, die nicht aus fakultären, sondern sonstigen Mitteln finanziert werden (KT, Lehrstuhlmittel, Projekte etc.).
- KS)** Lehraufträge für verpflichtende Kompaktseminare in den Studiengängen B.A. Kulturwirtschaft / ICBS und B.A. European Studies / B.A. European Studies Major (siehe entsprechende Hinweise!):
- Finanzierung aus fakultären Mitteln: Lehrvergütung + bis max. 300,- € Reisekostenzuschuss

Bitte beachten Sie, dass die oben angegebenen **Maximalbeträge** aus fakultären Mitteln **keine Pauschalen** sind. D.h. die Abrechnung erfolgt weiterhin anhand der tatsächlich erbrachten Lehrleistung sowie Reisekosten nach Beleg entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG). Sofern die Kosten die Maximalbeträge aus den fakultären Mitteln übersteigen, kann der Rest aus den Lehrstuhlmitteln erstattet werden.

Wenn sich zur Lehrveranstaltung **weniger als fünf Personen** bzw. bei den **KS weniger als zehn Personen** angemeldet haben oder weniger als fünf Personen teilnehmen oder absehbar ist, dass die Lehrveranstaltung **nicht regelmäßig** durchgeführt wird, muss dies dem Fakultätsvorstand über das Dekanat **unverzüglich** mitgeteilt werden. Die Durchführung der Veranstaltung kann nur bei Vorlage wichtiger Gründe in Ausnahmefällen vom Fakultätsvorstand genehmigt werden, ansonsten muss die Veranstaltung eingestellt werden. Bitte beachten Sie: Wenn eine solche Veranstaltung nicht rechtzeitig gemeldet und/oder ohne Freigabe des Fakultätsvorstands durchgeführt wird, müssen die entstandene Kosten (Lehrvergütung und Reisekosten) in voller Höhe aus dem Etat der Professur oder des Lehrstuhls finanziert werden.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass **keine vergüteten Lehraufträge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Passau** vergeben werden dürfen (Auskunft der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung).